

Richtlinien
zur
Förderung des Sports
durch die
Stadt Tauberbischofsheim
vom 12.03.2013

Der Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim hat am 12.03.2013 folgende Richtlinien zur Förderung des Sports durch die Stadt Tauberbischofsheim beschlossen:

Präambel

Über die wichtige Funktion für Erlangung und Erhalt der Gesundheit der Menschen hinaus sorgen Sportvereine für sozialen Zusammenhalt und soziale Integration, sie haben eine vermittelnde Funktion in der Kommune. Die Sportvereine leisten damit einen überragenden Beitrag für die Entwicklung und Stabilisierung von Identität, Werten und Normen; die Stadt Tauberbischofsheim anerkennt diese gemeinschaftsbildende Rolle der Sportvereine insbesondere für Kinder und Jugendliche in der Stadt. Dabei ist sich die Stadt Tauberbischofsheim bewusst, dass die sportbezogene Jugendarbeit wohlfahrtsrelevant ist und teilt gemeinsam mit den Sportvereinen diese soziale Verantwortung. Dafür verlangt die Zusammenarbeit eine vertrauensvolle Partnerschaft zwischen Sportvereinen und der Stadt Tauberbischofsheim. Zur Durchführung seiner Aufgaben ist der solidargemeinschaftlich orientierte Sportverein auf eine Förderung und Unterstützung aus öffentlichen Mitteln angewiesen. Die Stadt Tauberbischofsheim ist bereit, den Sportverein als Medium der politischen Sozialisation und damit Ausdruck einer aktiven demokratischen Zivilgesellschaft ideell, materiell und finanziell zu unterstützen. Die Sportförderrichtlinie hat das Ziel, eine ökonomische und am Bedarf orientierte gerechte Förderung der Sportvereine im Bereich der Stadt Tauberbischofsheim zu erreichen und also die Sportvereine in die Lage zu versetzen, über längere Zeiträume hinweg zu disponieren und die städtischen Zuschüsse zweckentsprechend einsetzen zu können.

A) Allgemeines

Die Stadt ist bereit, die Sportvereine im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten ideell, materiell oder finanziell zu unterstützen. Die Zuschüsse und Zuwendungen in diesen Richtlinien können aber nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden. Die Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Stadt.

Gefördert werden mit dieser Richtlinie die Sportvereine im Bereich der Stadt, die sich als gemeinnützige Vereine konstituieren und organisations-soziologisch charakterisieren als Vereine, die ehrenamtlich geführt, auf freiwilliger Mitarbeit ihrer Mitglieder beruhen; dabei solidargemeinschaftlich orientiert, ihrer besonderen sozialen und pädagogischen Verantwortung verpflichtet sind; deren Mitgliedschaft freiwillig ist, sich an den Interessen ihrer Mitglieder orientieren; als demokratisch geführte Gemeinschaften demokratische Entscheidungsstrukturen aufweisen und autonom im Sinne grundgesetzlicher Vereinigungsfreiheit sind. Förderungswürdig sind nur die Vereine, die auf dem Boden des Grundgesetzes die Geltung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland anerkennen und anwenden. Darüber hinaus werden nur die Sportvereine gefördert, die eine autonome Einnahmestruktur aufweisen und keine Gewinnorientierung haben (non-Profit-Organisationen), die Rollenidentität wahren und bei denen das Solidarprinzip gilt.

Fördervoraussetzung ist die Mitgliedschaft des Sportvereins in einem Landessportverband.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Die Sportförderung der Stadt gliedert sich in folgende Teilbereiche:

1. Jährliche Zuwendungen

- 1.1 Grundbetrag
- 1.2 Kinder- und Jugendförderung
- 1.3 Förderung des Jugendspielbetriebs für Freiluftsportarten
- 1.4 Unterhaltung vereinseigener Sportheime
- 1.5 Unterhaltung vereinseigener Sportstätten
- 1.6 Unterhaltung der Sport- und Tennisplätze
- 1.7 Überlassung von städtischen Sportanlagen und ihren Einrichtungen

2. Investitionszuschüsse

- 2.1 Verwendungszweck
- 2.2 Grundlage
- 2.3 Zuschussempfänger
- 2.4 Fördervoraussetzungen
- 2.5 Form und Höhe der Investitionszuschüsse
- 2.6 Verfahren
- 2.7 Beschaffung von Sportgeräten

3. Jubiläen der Sportvereine

4. Andere Leistungen

B) Arten der Förderung

1. Jährliche Zuwendungen

1.1 Grundbetrag

Jeder sporttreibende Verein in der Stadt und den Stadtteilen erhält als Zuwendung für jedes Mitglied einen jährlichen Grundbetrag von 0,50 €. Bei Sparten- oder Abteilungsvereinen ist hierfür maßgeblich die Mitgliedschaft im Hauptverein.

1.2 Kinder- und Jugendförderung

Zur Förderung der Jugendarbeit erhalten sporttreibende Vereine/Abteilungen in der Stadt und den Stadtteilen für jedes jugendliche Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zusätzlich zum Grundbetrag nach Ziffer 1.1 weitere 5,00 € pro Jahr. Für sporttreibende Vereine/Abteilungen, die über ein eigenes Sportheim verfügen, erhöht sich die Jugendförderung um weitere 4,00 € pro Jahr für jedes jugendliche Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Abweichend von Ziffer 1.1 gilt für die Jugendförderung in Spartenvereinen die Abteilungsmitgliedschaft.

Berechnungsgrundlage für die Zuwendungen nach Ziff. 1.1 und 1.2 ist die Mitgliederbestandsmeldung an den Badischen Sportbund oder sonstige Sportverbände. Die notwendigen Unterlagen sind der Stadtverwaltung bis zum 31.03. des laufenden Jahres unaufgefordert vorzulegen.

1.3 Förderung des Jugendspielbetriebs für Freiluftsportarten

Zur Förderung der Jugendarbeit erhalten sporttreibende Vereine/Abteilungen für Jugendmannschaften,

Fussball: C- und D-Junioren/Juniorinnen
die am aktiven Verbandsspielbetrieb teilnehmen einen jährlichen Zuschuss von 400,00 € je gemeldeter Jugendmannschaft.

Fussball: A- und B-Junioren/Juniorinnen
die am aktiven Verbandsspielbetrieb teilnehmen einen jährlichen Zuschuss von 1.000,00 € je gemeldeter Jugendmannschaft.

Sonstige Sportarten: Junioren/ Juniorinnen
die am aktiven Verbandsspielbetrieb teilnehmen einen jährlichen Zuschuss von 100,00 € je gemeldeter Jugendmannschaft.

Der Nachweis der am Verbandsspielbetrieb teilnehmenden Jugendmannschaften ist der Stadtverwaltung bis zum 31.03. des laufenden Jahres unaufgefordert vorzulegen.

1.4 Unterhaltung vereinseigener Sportheime

Sporttreibende Vereine in der Stadt und den Stadtteilen, die am aktiven Verbandsspielbetrieb teilnehmen, erhalten einen jährlichen Zuschuss von 18,00 €/m² für den sportlichen Bereich des Sportheims.

Grundlage für die Zuschussermittlung sind die folgenden der Stadt vorliegenden Flächenberechnungen.

SV Distelhausen	111 m ²
TSV Dittwar	84 m ²
SV Hochhausen	82 m ²
TSG Impfingen	139 m ²
TSV Tauberbischofsheim Abt. Fußball	332 m ²
TSV Tauberbischofsheim Abt. Tennis	69 m ²

1.5 Unterhaltung vereinseigener Sportstätten

Folgende Vereine erhalten einen jährlichen Unterhaltungszuschuss:

TV Dittigheim	60 v.H.	der nachgewiesenen Unterhaltungskosten für die Sporthalle in Dittigheim.
Reitclub Tauberbischofsheim	800 m ² x 2,30 €	für die Reithalle.

1.6 Unterhaltung der Sport- und Tennisplätze

1.6.1 Mäharbeiten

Sporttreibende Vereine der Stadt und den Stadtteilen, die am aktiven Verbandsspielbetrieb teilnehmen und die Mäharbeiten an ihrem Hauptspielfeld in eigener Verantwortung durchführen, erhalten hierfür einen jährlichen Zuschuss von 2.500,00 €.

Für sporttreibende Vereine in der Stadt und den Stadtteilen, die am aktiven Verbandsspielbetrieb teilnehmen und die Mäharbeiten an ihrem Hauptspielfeld nicht in eigener Verantwortung durchführen, veranlasst die Stadt das Mähen des Hauptspielfeldes bis zu maximal 20 Schnitten im Kalenderjahr.

Sporttreibende Vereine der Stadt und den Stadtteilen, die nicht am aktiven Verbandsspielbetrieb teilnehmen und die Mäharbeiten an ihrem Hauptspielfeld in eigener Verantwortung durchführen, erhalten hierfür einen jährlichen Zuschuss von 720,00 €.

Für sporttreibende Vereine, die nicht am aktiven Verbandsspielbetrieb ihrer jeweiligen Dachorganisation teilnehmen und die Mäharbeiten an ihrem Hauptspielfeld nicht in eigener Verantwortung durchführen, veranlasst die Stadt das Mähen des Hauptspielfeldes bis zu maximal 10 Schnitten im Kalenderjahr.

1.6.2 Unterhaltung der Sportplätze

Zur Unterhaltung und Pflege der Hauptspielfelder in den Stadtteilen (z.B. aerifizieren und abschleppen, vertikutieren und besanden) gewährt die Stadt einen jährlichen Zuschuss von 400,00 €.

Vor Auszahlung des Zuschusses hat der Verein der Stadt schriftlich zu bestätigen und zu belegen, dass die tatsächliche Unterhaltung und Pflege des Hauptspielfeldes im jeweiligen Haushaltsjahr erfolgt ist.

Die Vereine haben im Bedarfsfall den Platz kostenlos den Schulen, deren Träger die Stadt ist, zur Durchführung des Schulsports zu überlassen.

1.6.3 Berieselung der Sport- und Tennisplätze

Für die Berieselung von Sport- und Tennisplätzen wird der Wasserverbrauch bis 850 m³/Jahr von der Stadt übernommen.

Der Wasserverbrauch über 850 m³/Jahr ist von den Vereinen zu tragen.

Zur Ermittlung des Wasserverbrauchs für die Berieselung der Sport- und Tennisplätze haben die Vereine auf ihre Kosten eine Zähleinrichtung entsprechend der jeweils gültigen Satzung des Eigenbetriebs Wasserversorgung der Stadt einzurichten und zu unterhalten.

1.6.4 Bau und Unterhaltung von Flutlichtanlagen

Die Vereine tragen die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung von Flutlichtanlagen in voller Höhe.

Für die Stromkosten der Anlagen gewährt die Stadt folgende jährlichen Zuschüsse:

TSV Tauberbischofsheim	600,00 €
SV Distelhausen	200,00 €
TSV Dittwar	200,00 €
SV Hochhausen	200,00 €
TSG Impfingen	200,00 €

1.6.5 Unterhaltung der Tennisplätze

Zur Unterhaltung und Pflege von Tennisplätzen in Tauberbischofsheim und den Stadtteilen gewährt die Stadt den Vereinen, die am Verbandsspielbetrieb des Badischen Tennisverbandes teilnehmen einen jährlichen Zuschuss von 100,00 € je Platz.

1.7 Überlassung von städtischen Sportanlagen und ihren Einrichtungen

Die städtischen Sportanlagen einschließlich der Turn- und Sporthallen werden den Tauberbischofsheimer Vereinen zu Übungszwecken zur Verfügung gestellt. Maßgebend sind die von der Stadt unter Beteiligung der Sportvereine aufgestellten Benutzungspläne.

Die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen (mit den kalkulatorischen Kosten) entstehenden Kosten für den Kinder- und Jugendsport werden in voller Höhe (100 %) von der Stadt getragen. Diese Kosten werden in den Haushaltsplan eines jeden Jahres aufgenommen und im Verrechnungswege in Einnahmen und Ausgaben abgewickelt (Bruttoprinzip).

Der Erwachsenensport der Tauberbischofsheimer Vereine wird mit 30 % der anteilig auf die Gesamtnutzungsstunden der Hallen entfallenden Betriebskosten beteiligt. Somit trägt die Stadt weiterhin 70 % der Betriebskosten für den Erwachsenensport.

2. Investitionszuschüsse

2.1 Zuwendungszweck

Die Stadt gewährt für den Vereinssportstättenbau Investitionszuschüsse, wenn die Baumaßnahmen der Neuerrichtung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Instandsetzung von Sportanlagen dienen.

Die Sportstättenbauförderung soll die gleichwertige Versorgung der Tauberbischofsheimer Sportvereine mit den für den Übungs- und Wettkampfbetrieb notwendigen Anlagen und Einrichtungen ermöglichen.

Nicht bezuschusst werden Einrichtungen, die nicht unmittelbar dem Sport dienen, wie Zuschaueranlagen, Parkplätze, Vereinsgaststätten, Küchen etc.

Laufende Instandhaltungsarbeiten sowie bloße Schönheitsreparaturen werden nach diesen Richtlinien nicht bezuschusst.

2.2 Grundlage

Der Bau und die Einrichtung von Vereinssportstätten werden nach Maßgabe dieser Richtlinien und im Rahmen der hierfür im Haushaltsplan veranschlagten Mittel gefördert. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2.3 Zuschussempfänger

Investitionszuschüsse erhalten gemeinnützige Sportvereine der Stadt, bei denen eine Mitgliedschaft in einem Landessportverband besteht.

2.4 Fördervoraussetzungen

Der Bau einer Vereinsportstätte wird gefördert, wenn im Einzelfall ein Bedarf nachgewiesen wird. Der Bedarf ist durch Vorlage des Bewilligungsbescheides des Landessportverbandes nachgewiesen.

Der Bau der Sportstätten wird ferner nur gefördert, wenn hinsichtlich Konstruktionen, Abmessungen und Ausstattungen der angestrebte Zweck des Projekts erreicht wird und die Finanzierung unter Berücksichtigung des Zuschusses der Stadt sichergestellt ist.

Bei allen Maßnahmen für die ein Investitionszuschuss nach den Sportförderrichtlinien in Anspruch genommen werden soll, sind bereits bei der Planung durch die Vereine ökologische Aspekte zu berücksichtigen.

2.5 Form und Höhe der Investitionszuschüsse

Der Investitionszuschuss wird als pauschalierter Festbetrag gewährt. Er beträgt bis zu 15 v. H. der anrechnungsfähigen Baukosten.

Ein Investitionszuschuss wird nur dann gewährt, wenn die anrechnungsfähigen Kosten mindestens 1.000,00 € betragen.

Als anrechnungsfähige Baukosten werden die vom Landessportverband anerkannten und nachgewiesenen Baukosten zu Grunde gelegt. Mehrkosten, die über die im Bewilligungsbescheid des Landessportverbandes festgesetzten anrechnungsfähigen und nachgewiesenen Baukosten hinausgehen, werden nicht gefördert.

Die Höhe des Investitionszuschusses wird entsprechend gekürzt, wenn sich bei Vorlage des Verwendungsnachweises herausstellt, dass sich die eigenen Geldmittel des Vereines nicht auf mindestens 10 v. H. der anrechnungsfähigen Baukosten belaufen.

2.6 Verfahren

Der Antrag auf Gewährung eines städtischen Investitionszuschusses für den Vereinssportstättenbau ist unter Beifügung eines Kosten- und Finanzierungsplanes sowie einer Mehrfertigung des Antrages an den Landessportverband formlos bis 30.06. des laufenden Jahres für Maßnahmen des Folgejahres bei der Stadt einzureichen.

Der Bewilligungsbescheid des Landessportverbandes ist unverzüglich nach dessen Eingang beim Verein der Stadt vorzulegen. Erst nach Vorlage des Bewilligungsbescheides wird über die endgültige Höhe des städtischen Zuschusses entschieden.

Die Zuständigkeit über die Entscheidung der Zuschusshöhe ergibt sich aus der jeweils geltenden Hauptsatzung der Stadt.

Bewilligungsstelle und Ansprechpartner bei der Stadt ist die Stadtkämmerei. Die bautechnische Beratung und Überprüfung obliegt dem Stadtbauamt.

Teilzuschüsse werden entsprechend dem Baufortschritt, höchstens jedoch bis zu 80 v. H. des bewilligten Investitionszuschusses ausgezahlt. Teilzuschüsse sind vom Verein formlos unter Hinweis auf den jeweiligen Baufortschritt abzurufen. Die Eigenmittel des Antragstellers sind zeitlich vor dem städtischen Zuschuss einzusetzen.

Vor Auszahlung des Gesamtzuschusses ist der Nachweis der zweckbestimmten Verwendung zu erbringen. Der Nachweis ist erbracht mit der Vorlage

- a) des Verwendungsnachweises, der gegenüber dem jeweiligen Landessportverband zu erstellen ist **und**
- b) des Schlussauszahlungsbescheides des jeweiligen Landessportverbandes.

Die Bewilligung der städtischen Zuschussmittel wird widerrufen,

- a) wenn für die beantragte Maßnahme nicht bis Ende des Kalenderjahres, für das der Zuschuss beantragt wurde, städtische Zuschussmittel abgerufen wurden **und / oder**
- b) wenn der Bewilligungsbescheid des jeweiligen Landessportverbandes nicht spätestens ein Jahr nach Antragstellung der Stadtverwaltung/ Stadtkämmerei (Stichtag: 30.06.) vorgelegt wurde.

Die erneute Antragstellung und –bewilligung der gleichen Maßnahme ist unter Einhaltung des Antragsverfahrens möglich.

Die Stadt behält sich in jedem Einzelfall ein Prüfungsrecht vor.

2.7 Beschaffung von Sportgeräten

Die Stadt gewährt den Sportvereinen für die Anschaffung von Sportgeräten, die der aktiven Sportausübung dienen oder geeignet sind, den Breitensport zu aktivieren, einen Zuschuss von 15 v. H. der Anschaffungskosten.

Der Antrag auf Gewährung eines städtischen Zuschusses ist bis 30.06. des laufenden Jahres für geplante Beschaffungen des Folgejahres formlos bei der Stadt einzureichen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage einer mit Zahlungsnachweis versehener Rechnung und unter Berücksichtigung der Haushaltslage der Stadt. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Sportgeräte im Anschaffungswert unter 100 € pro Stück sowie Ballmaterial, Sportkleidung u. ä. werden nicht bezuschusst.

3. Jubiläen der Sportvereine

Bei Jubiläen der Sportvereine gewährt die Stadt alle 25 Jahre eine Zuwendung in Höhe von 10 € pro Jahr des Bestehens.

4. Andere Leistungen

Die Benutzungsentgelte für die Bereitstellung städtischer Räume usw. werden nach Anlage Nr. 1 erhoben.

Nehmen die Sportvereine andere Leistungen der Stadt in Anspruch, so müssen der Stadt die Kosten dafür erstattet werden (z. B. bei Wasser-, Stromentnahme oder ähnlichem nach den Messungen bzw. durch Festsetzung einer Pauschale).

C) Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten mit Wirkung vom 01.01.2013 an.

Die Richtlinien vom 21.09.1983 treten mit Ablauf des Jahres 2012 außer Kraft.

Tauberbischofsheim, den 12.03.2013

Vockel
Bürgermeister